

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. STV-0374/18 vom 10.01.2018
über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hafen Usedom“ der
Stadt Usedom**

1.

Die Stadtvertretung der Stadt Usedom hat in der öffentlichen Sitzung am 10.01.2018 für das im beiliegenden Luftbild gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Usedom
Flur	16
Flurstücke	18/10, 11 (teilw.), 13, 14 (teilw.) und 15 (teilw.)
Fläche	rd. 0,5 ha

beschließt die Stadtvertretung der Stadt Usedom die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hafen Usedom“.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 5 „Hafen Usedom“ der Stadt Usedom, ist mit diesem jedoch nicht identisch. Er befindet sich im Bereich westlich und südlich des ehemaligen Hafens bzw. Hafenbeckens und wird begrenzt im Norden durch Wohnbebauung und Hafengelände, im Osten durch den Usedomer See, im Süden durch eine Fläche auf die Boote im Winter gelagert werden sowie im Westen durch Wiesengelände

2. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung

Der Ausbau des Usedomer Hafens soll zusätzlich an Attraktivität gewinnen, indem Übernachtungsangebote in unmittelbarer Nähe geschaffen werden.

Im Geltungsbereich soll durch Ausweisung eines großen Baufeldes als Sondergebiet für Fremdenverkehr und Erholung die Möglichkeit geschaffen werden, Ferienwohnung zu errichten, die die touristischen und freizeitorientierten Nutzungen im nördlich angegliederten Bereich unterstützen und erweitern.

Es ist die Schaffung von ca. 34 Ferienwohnungen geplant, zu denen entsprechende Stellplatzflächen ausgewiesen werden müssen. Das Flurstück 18/10, Flur 16 Gemarkung Usedom ist bislang als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Sie soll zukünftig als Stellplatzfläche für 28 Stellplätze umgenutzt werden. Die verbleibenden 9 Stellplätze werden in unmittelbarer Nähe der Ferienwohnungen platziert, hier insbesondere die erforderlichen Behindertenstellplätze.

Neben den geplanten Ferienwohnungen sollen auch Einrichtungen für die Verwaltung der Ferienwohnungen sowie die der Versorgung des Gebietes dienenden Sauna-, Solarium- und Fittnesseinrichtungen und Anlagen und Einrichtungen der Tourist Information zugelassen werden.

3.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hafen Usedom“ soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Planungsziele der 3. Änderung die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 5 nicht wesentlich berühren.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

4.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hafen Usedom“ berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

5.

Alle im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hafen Usedom“ entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger, die Marina Park Usedom GmbH zu tragen.

6.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.




Zeplin
Leiterin FD Bau

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 21.01.2019

